

Beschluss des Kantonsrates über die parlamentarische Initiative betreffend «Das Recht auf Wohnen gehört in die Verfassung»

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 21. November 2025,

beschliesst:

Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 340/2023 wird abgelehnt.

Minderheitsantrag Florian Heer, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Sonja Gehrig, Benjamin Krähenbühl, Gabriel Mäder, Nicola Yust:

Der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 340/2023 wird zugestimmt. Sie wird an die Kommission für Staat und Gemeinden zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs zurückgewiesen.

Zürich, 21. November 2025

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:
Michèle Dünki-Bättig

Die Sekretärin:
Isabelle Barton

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden (Präsidentin); Isabel Barta, Zürich; Michael Biber, Bachenbülach; Claudia Bodmer-Furrer, Maur; Susanne Brunner, Zürich; Isabel Garcia, Zürich; Sonja Gehrig, Urdorf; Florian Heer, Winterthur; Benjamin Krähenmann, Zürich; Gabriel Mäder, Adliswil; Fabian Müller, Rüschlikon; Christian Pfaller, Bassersdorf; Roman Schmid, Opfikon; Nicola Yuste, Zürich; Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil; Sekretärin: Isabelle Barton.

Bericht

1. Ausgangslage und Wortlaut der parlamentarischen Initiative

Am 2. Oktober 2023 reichten Silvia Rigoni und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative betreffend «Das Recht auf Wohnen gehört in die Verfassung» ein. Sie wurde am 19. Februar 2024 im Kantonsrat behandelt und mit 66 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Die Verfassung des Kantons Zürich wird wie folgt geändert:

Recht auf Wohnen

Art.16 (neu)

Das Recht auf Wohnen ist gewährleistet. Jede Person hat Zugang zu angemessenem Wohnraum.

Die nachfolgenden Artikel sind entsprechend zu nummerieren.

2. Zusammenfassung der Beratung in der Kommission

Die parlamentarische Initiative (PI) fordert, das Recht auf Wohnen in der Verfassung des Kantons Zürich zu verankern, indem ein neuer Artikel 16 eingeführt wird. Die Erstinitiantin stellte die PI in der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK) vor und begründete das Recht auf Wohnen damit, dass Wohnen ein grundlegendes Bedürfnis sei, das weit über ein einfaches Dach über dem Kopf hinausgehe. Angesichts des angespannten Wohnungsmarktes in Zürich ist es ihrer Ansicht nach notwendig, dass der Kanton eine aktiver Rolle in der Wohnraumversorgung übernimmt. Ziel ist es, ausreichend angemessenen Wohnraum, insbesondere in urbanen Zentren und Agglomerationen, sicherzustellen.

Vorbehaltener Beschluss

Die STGK lehnt die PI mit 8 zu 7 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit sieht in der Verankerung des Rechts auf Wohnen in der Zürcher Kantonsverfassung Symbolpolitik ohne tatsächliche Auswirkungen auf die Schaffung neuen Wohnraums. Sie argumentiert, dass Wohnraum letztlich durch den Markt und nicht durch gesetzliche Vorgaben bereitgestellt werde. Staatliche Eingriffe könnten ihrer Meinung nach private Investitionen abschrecken und die Wohnungsknappheit langfristig verschärfen. Vielmehr fordert die Mehrheit der Kommission, bürokratische Hindernisse wie Bauvorschriften zu reduzieren und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, um das Angebot an Wohnraum zu erhöhen. Sie plädiert für marktorientierte Lösungen und die stärkere Nutzung bestehender Instrumente wie der Wohnbauförderung.

Eine Kommissionsminderheit sieht in einer Verankerung des Rechts auf Wohnen in der Kantonsverfassung einen wichtigen Schritt, den Staat stärker in die Verantwortung zu nehmen und für bezahlbaren Wohnraum zu sorgen. Viele andere Kantone hätten dieses Recht bereits in ihre Verfassung aufgenommen, was eine stärkere Verbindlichkeit für Massnahmen zur Verbesserung der Wohnraumsituation schaffe. Dies könnte besonders einkommensschwachen Haushalten und denjenigen zugutekommen, die Schwierigkeiten haben, geeigneten Wohnraum zu finden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates vom 2. Juli 2025

Der Regierungsrat schliesst sich der ablehnenden Beurteilung der Mehrheit der Kommission an. Die PI will ein Recht auf Wohnen in den Grundrechtskatalog der Kantonsverfassung aufnehmen. Einem kantonalen Grundrecht auf Wohnen kann jedoch – trotz seiner systematischen Platzierung im Grundrechtskatalog und seiner sprachlichen Ausgestaltung – nicht die Qualität eines einklagbaren Rechts beigemessen werden. Einerseits wäre ein solches schon aus praktischen Gründen nicht umsetzbar, da der Staat nur eingeschränkt über Wohnraum verfügt. Gerichte können deshalb nicht einfach Wohnungen an Wohnungssuchende verteilen. Ein grundrechtlich verbürgter Anspruch wäre mit der Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit (Art. 26f. Bundesverfassung, SR 101) nicht zu vereinbaren. Andererseits ist es auch verfahrens- und gewaltenteilungsbedingt in der Zuständigkeit des Gesetzgebers und nicht der Gerichte, Entscheide mit Erlasscharakter und finanzpolitische Entscheide zu fällen. Vielmehr ist die Justiz darauf angewiesen, dass der Gesetzgeber bzw. das Parlament als Träger der Budgethoheit Sachgegebenheiten, Bedürfnisse und Prioritäten klärt und Eckwerte in Gestalt demokratisch legitimierter Entscheidungen erlässt. Die Ausgestaltung sozialer Grundrechte sollte deshalb nicht auf dem Rechtsweg, sondern auf dem Weg der Gesetzgebung erfolgen.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Verankerung des Rechts auf Wohnen im Grundrechtskatalog der Kantonsverfassung weder sinnvoll noch zielführend. Die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung hätte höchstens einen symbolischen Wert und wäre insofern irreführend, als sie den (unzutreffenden) Eindruck erweckt, es gebe ein gerichtlich durchsetzbares Recht des Einzelnen auf angemessenen Wohnraum.

In Teilen des Kantons ist die Lage auf dem Wohnungsmarkt derzeit sehr angespannt. Die unterdurchschnittliche Bautätigkeit in den letzten Jahren und die gleichzeitig steigende Nachfrage führen zu einer Wohnraumknappheit, die sich gebietsweise in hohen Miet- und Kaufpreisen niederschlägt. Dies führt zwar dazu, dass nicht mehr überall für alle

erschwinglicher Wohnraum zur Verfügung steht, jedoch nicht zu Obdachlosigkeit. Auch mit der PI könnte kein Anspruch auf eine Wohnung an einer bestimmten Lage erhoben oder erfüllt werden. Der Problematik der gebietsweisen Wohnungsknappheit ist vielmehr mit Massnahmen zu begegnen, die dafür sorgen, dass dort, wo die Nachfrage hoch ist, wieder mehr Wohnungen gebaut werden. Dazu gehört insbesondere der Abbau von Hemmnissen im Bau-, Planungs- und Verfahrensrecht. Zur gezielten Förderung des Wohnraums für einkommensschwache Haushalte schlägt der Regierungsrat zudem vor, die Mittel der kantonalen Wohnbauförderung substanzell zu erhöhen. Damit wird ein bewährtes und eingespieltes Instrument gestärkt, das direkt zu mehr Wohnraum für einkommensschwache Haushalte führt. Die Ansätze seiner Wohnbaupolitik hat der Regierungsrat in den Vorlagen zu den fünf hängigen Volksinitiativen mit Bezug zur Wohnraumpolitik des Kantons aufgezeigt (vgl. Vorlagen 5969, 5987, 5993, 5994 und 5995). Damit kann aus seiner Sicht ein viel wirkungsvollerer und nachhaltigerer Beitrag zur Sicherstellung eines ausreichenden Wohnraumangebots geleistet werden als mit der Umsetzung der vorliegenden Pl. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, die parlamentarische Initiative KR-Nr. 340/2023 abzulehnen.

4. Chronologischer Ablauf

Die Kommission behandelte die parlamentarische Initiative an insgesamt drei Sitzungen:

- 6. September 2024: Anhörung Initiantin, Stellungnahme Direktion
- 1. November 2024: Grundsatzdiskussion und vorbehaltener Beschluss
- 21. November 2025: Kenntnisnahme Stellungnahme Regierungsrat und Beschlussfassung

5. Antrag der Kommission

Die Kommission für Staat und Gemeinden beantragt dem Kantonsrat mit 8 zu 7 Stimmen, die PI abzulehnen. Eine Minderheit¹ beantragt Rückweisung an die Kommission zwecks Ausarbeitung einer Vorlage.

¹ Florian Heer, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Sonja Gehrig, Benjamin Krähenbühl, Gabriel Mäder, Nicola Yuste